



Baden-Württemberg
LANDESREGULIERUNGSBEHÖRDE
BEIM MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Aktenzeichen 4-4455.7/62

Stuttgart, den 28.04.2022

Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg

mit Vorgaben zur Datenerhebung für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

Festlegung
Datenerhebung Kostenprüfung (Strom) 4. RP

vom

28.04.2022

Gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hat die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg am 28.04.2022, soweit sie für die baden-württembergischen Betreiber von Stromverteilernetzen zuständig ist, verfügt:

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 - Telefax 0711 126-1259 - LRegB@um.bwl.de

www.versorger-bw.de - um.baden-wuerttemberg.de

www.service-bw.de/ - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz - auf Wunsch auch in Papierform



I. Tenor

1. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde (LRegB) sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 25.07.2022 vollständig, ausschließlich in elektronischer Form, bei der LRegB einzureichen.

Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV für die vierte Regulierungsperiode genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.12.2022 vollständig, ausschließlich in elektronischer Form, bei der LRegB einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in der **Anlage Bericht** dieser Festlegung vorgegeben sind. Der im Anhang des Berichts befindliche Erhebungsbogen für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ist nach den Ausfüllhinweisen des Erhebungsbogens zu befüllen.

Die Anlage Bericht ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte:

[„Landesregulierungsbehörde“](#) → [„Stromnetze“](#) → [„Entscheidungen“](#) → [„Allgemeine Festlegungen“](#)

- b) Der Bericht ist im PDF-Format bereitzustellen. Der Bericht muss maschinell durchsuchbar sein. Dies gilt auch für darin enthaltene tabellarische Darstellungen.

- c) Der zum Anhang des Berichts gehörende Erhebungsbogen ist, unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten, geschützten XLSX-Datei, vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse: <http://www.versorger-bw.de>; Menüpunkte:

[„Landesregulierungsbehörde“](#) → [„Stromnetze“](#) → [„Entscheidungen“](#) → [„Allgemeine Festlegungen“](#)

- d) Ergänzende Anlagen zum Bericht und Nachweise sind im PDF-Format oder als XLSX-Datei druckreif formatiert zu übermitteln. Alle weiteren bereitgestellten PDF-Dokumente sollten nach Möglichkeit maschinell durchsuchbar sein.
- e) Für die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbogen, Jahres- und Tätigkeitsabschlüsse etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internetseite <https://cloud.landbw.de> erreichbare Datenaustausch-Portal der LRegB zu nutzen.

Die zu übermittelnden Dokumente sind mit einer eindeutigen Dateibezeichnung zu versehen, die eine fortlaufende Nummerierung, die Netzbetreibernummer bei der LRegB, eine individuelle Inhaltsbezeichnung und das Erstellungsdatum (TT.MM.JJJJ) enthält.

Zusätzlich ist in das Anschreiben oder den Bericht eine Inhaltsübersicht der elektronisch übermittelten Dokumente aufzunehmen.

3. Soweit ein unter Ziffer 1 genannter Netzbetreiber nach Ablauf des nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV maßgeblichen Geschäftsjahres das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen hat, ist für dieses Netz ein gesonderter Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV nebst Anhang sowie

Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in den Ziffern 2a) bis 2e) zu übermitteln.

Die vorstehenden Anordnungen gelten nicht für Netze, die vom Netzbetreiber nach der Übermittlungsfrist gemäß Ziffer 1. übernommen werden.

4. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, je Verpächter einen eigenen Erhebungsbogen sowie die Erläuterungen hierzu nach Maßgabe der Anordnungen in den Ziffern 2a) bis 2e) zu übermitteln, soweit sich aus der Anlage Bericht dieser Festlegung keine Einschränkung ergibt. Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.
5. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten i. S. d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG (Dienstleister) erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, je Dienstleister gesonderte Erhebungsbögen sowie die Erläuterungen hierzu nach Maßgabe der Anordnungen in den Ziffern 2a) bis 2e) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage Bericht dieser Festlegung Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2021 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2021 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der vermiedenen Netzentgelte übersteigt.

Ist ein verbundener Netzbetreiber nach Satz 1 und 4 verpflichtet, für einen gemeinsamen Dienstleister einen Erhebungsbogen vorzulegen, so gilt die Verpflichtung nach Satz 1 für alle verbundenen Netzbetreiber, auch wenn die Wertschwelle nach Satz 4 nicht überschritten wird; die Beschränkung auf nicht mehr als die fünf Dienstleister des Netzbetreibers bleibt davon unberührt.

6. Die Gebührenentscheidung wird gesondert getroffen.

II. Gründe

1. Verfahrenslauf

- 1 Die LRegB hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV eingeleitet. Den betroffenen Unternehmen wurde durch Veröffentlichung der Verfahrenseinleitung am 30.03.2022 im Amtsblatt 3/2022 vom 30.03.2022 und der Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs auf der Internetseite der LRegB am 24.02.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 06.04.2022 gegeben. Über die Veröffentlichung wurden sie auch per E-Mail informiert. Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG durch die Veröffentlichung ersetzt.
- 2 Insgesamt gingen 18 Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen thematisieren insbesondere die folgenden Aspekte:
 - a) die Fristsetzung für die Übermittlung der Daten sei insbesondere für die am Regelverfahren teilnehmenden Netzbetreiber zu knapp bemessen
 - b) die geforderte Aufgliederung von Einzelpositionen sei zu umfangreich
 - c) eine benutzerfreundliche Ausgestaltung der BITBW-Cloud
 - d) die maschinelle Durchsuchbarkeit der zu übermittelnden Unterlagen könne nicht für sämtliche Dateien gewährleistet werden

- e) es solle ein entsperrter Erhebungsbogen für die Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden
 - f) Reduzierung der Datenerhebung aufgrund der Mehrfachabfrage von Daten
 - g) die Datenerhebung der GuV für die Jahre 2017 bis 2021 sei zu aufwändig und nicht zielführend
 - h) für Pachtnetze sei ein Schwellenwert zu setzen, ab dem für diese ein Erhebungsbogen und ein Bericht vorzulegen seien
 - i) der abgefragte Datenumfang für Pachtnetze und Dienstleistungskosten sei zu umfangreich
 - j) die Anforderung zur Rolloutplanung stehe in keinem Zusammenhang mit der Kostenprüfung
 - k) die Anforderungen an die Darlegung der Kosten in Zusammenhang mit Steuerkabeln, Glasfaserkabeln, Breitbandausbau seien zu hoch
- 3 Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist an dem Verfahren beteiligt (vgl. BGH, Beschluss vom 13.11.2007; KVR 23/07) und erhielt mit Schreiben vom 24.02.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie hat keine Stellungnahme eingereicht.

4 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

2. Rechtliche Würdigung

5 Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.

Das Urteil des EuGH vom 02.09.2021, C-718/18 steht bis zu einer Neuregelung durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber der Anwendung des nationalen Rechts nicht entgegen (vgl. BGH, Beschl. v. 08.10.2019, EnVR 58/18, Rn. 60 ff.; bestätigt im Beschl. v. 26.10.2021, EnVR 17/20, Rn. 14). Daher kann auch dahinstehen, welche Vorschriften im Einzelnen von der genannten europäischen Rechtsprechung betroffen sind.

2.1 Zuständigkeit

- 6 Hinsichtlich der Festlegung unter dem Aktenzeichen 4-4455.7/62 handelt die LRegB in eigener Zuständigkeit, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitätsverteilernetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder deren Elektrizitätsverteilernetz nicht über das Gebiet eines Landes, hier des Landes Baden-Württemberg, hinausreicht. Dabei sind allerdings nur Gebietsüberschreitungen innerhalb des Geltungsbereichs des EnWG gemeint, d.h. sofern ein Elektrizitätsverteilernetz über das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ins benachbarte Ausland, beispielsweise in die Schweiz, hinausreicht und weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, bleibt die LRegB zuständige Regulierungsbehörde (vgl. für die gleichartige Regelung in § 48 GWB Bechtold/Bosch, GWB, 9. Aufl. 2018, Rz. 6 zu § 48).
- 7 Die Zuständigkeit der LRegB ergibt sich aus § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- 8 Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 25.07.2022 bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, an deren Netz weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV für die vierte Regulierungsperiode genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 01.12.2022 vollständig bei der LRegB einzureichen.
- 9 Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchzusetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. ARegV i.V.m. §§ 29 und 28 StromNEV die elektronische Übermittlung der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

- 10 Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zu den jeweiligen Stichtagen erhobenen Kostendaten grundsätzlich für das weitere Verfahren maßgeblich. Eine Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferattest) soll nur in begründeten Ausnahmefällen und unverzüglich nach deren Vorliegen erfolgen. Die Fristsetzungen in Ziffer 1 des Tenors sind mit Blick auf den Umfang der Kostenprüfungen und den Beginn der 4. Regulierungsperiode zum 01.01.2024 erforderlich. Der frühere Abgabetermin für die Teilnehmer am regulären Verfahren beruht auf der Vorgabe des § 29 Abs. 1 Satz 2 ARegV, wonach die anerkennungsfähigen Gesamtkosten bis zum 31.03.2023 der BNetzA zu übermitteln sind.
- 11 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV.
- 12 Die Übermittlung der Daten in strukturierter (Erhebungsbogen) und erläuterter Form (Bericht) zu den festgelegten Terminen ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit seiner Kosten ergibt, hat der Netzbetreiber im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten darzulegen und zu beweisen (Schreiber, in Holznagel/Schütz, 2. Aufl. 2019, § 27 Rn. 18 ff.). Soweit ihm dieser Nachweis nicht gelingt, kann die Regulierungsbehörde pauschale Ansätze zugrunde legen (BGH, Beschl. v. 10.11.2015 – EnVR 26/14 Rn. 20 m.w.N, OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.11.2015 – VI-3 Kart 118/14 (V)). Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.
- 13 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 StromNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Daten-

übermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Bericht und alle dazu gehörenden Unterlagen sowie der geschützte Erhebungsbogen ausschließlich elektronisch übermittelt werden müssen. Für die Dateibezeichnung stehen in der elektronischen Ablage der LRegB maximal 59 Zeichen (ohne Dateiendung) zur Verfügung. Die Dateibezeichnung ist daher so kurz und eindeutig wie möglich zu halten.

- 14 Die elektronische Fassung des Berichts ist als PDF-Dokument zu übermitteln. Dabei muss es möglich sein, das Dokument mittels der Suchen-Funktion automatisch nach eingegebenen Begriffen zu durchsuchen; die Informationen müssen also als Text und nicht als Bild in das Dokument eingebunden sein. Dies gilt nicht nur für den eigentlichen Fließtext, sondern auch für tabellarische Darstellungen. Die Sicherstellung einer automatischen Durchsuchbarkeit nach Schlüsselbegriffen ist notwendig, um eine zielorientierte und effiziente Auswertung des Berichts zu ermöglichen.

2.3 Erhebungsbogen

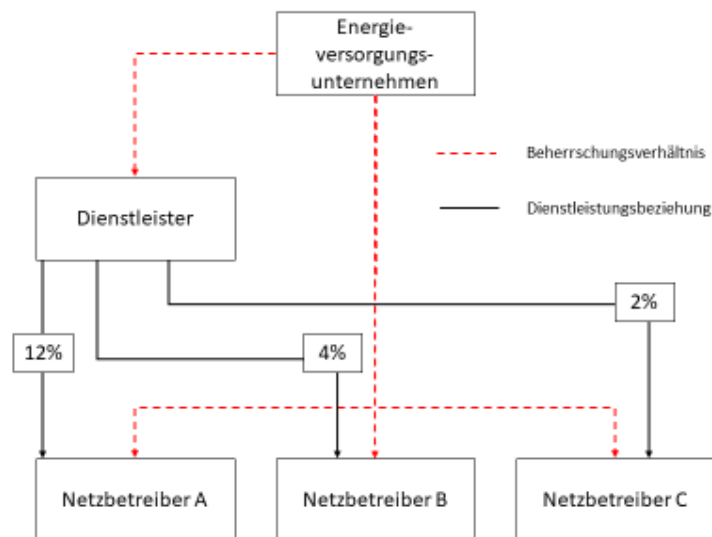
- 15 Die LRegB ordnet die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten, geschützten XLSX-Datei („EHB_KoPr_2021_Strom_4RP_BW_1.1.XLSX“) für die Erstellung und Übermittlung des Erhebungsbogens an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedienoberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV. Neben dem geschützten Erhebungsbogen hat die LRegB diesen auch in ungeschützter Form bereitgestellt. Der ungeschützte Erhebungsbogen soll die Vorbereitung der Datenübermittlung und die Erstellung der geschützten Bögen erleichtern. Allerdings darf der ungeschützte Erhebungsbogen nicht zur Übermittlung der Daten genutzt werden.
- 16 Der geschützte Erhebungsbogen ist vollständig und richtig ausgefüllt, ohne Verknüpfungen und ohne Veränderung oder Ergänzung von Formeln oder der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Der geschützte Erhebungsbogen stellt

ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Verfahren zur Erlösobergrenzenfestlegung gezeigt haben. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der LRegB bereitgestellte Datenaustausch-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder eines Erhebungsbogens erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der LRegB ebenfalls die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

- 17 Geht nach Ende des Basisjahrs ein Netz vollständig auf einen anderen Netzbetreiber über, sind die Informationen über dieses Netz noch nicht im entsprechenden Jahresabschluss des aufnehmenden Netzbetreibers, sondern im Jahresabschluss des abgebenden Netzbetreibers enthalten. Bei Teilnetzübergängen werden die mit dem übergehenden Netz korrespondierenden Kosten und Erlöse beim abgebenden Netzbetreiber geprüft und sodann nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3-5 ARegV auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen. Bei Vollnetzübergängen nach § 26 Abs. 1 ARegV hört der abgebende Netzbetreiber hingegen auf, Netzbetreiber zu sein, weshalb bei ihm keine Kostenprüfung mehr stattfindet. Um die Prüfung des übergehenden Netzes zu gewährleisten, hat der aufnehmende Netzbetreiber deshalb der LRegB einen gesonderten Bericht nebst Anhang und Erhebungsbogen für dieses Netz zu übermitteln.
- 18 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
- 19 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 271 Abs. 2 HGB ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die fünf wertmäßig größten von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei

mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen. Dies gilt nicht für Dienstleister, bei denen die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2021 aus allen Vertragsverhältnissen mit ihm ergibt, weniger als fünf Prozent der Erlösobergrenze des Netzbetreibers für das Jahr 2021 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene und der vermiedenen Netzentgelte betrug. Maßgeblich ist die nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV angepasste Erlösobergrenze.

- 20 Für die Bemessung der Schwelle ist auf die Summe der Kosten aus den erbrachten Dienstleistungen zwischen den Gesellschaften insgesamt abzustellen. Unerheblich ist an dieser Stelle, ob es sich dabei um energiespezifische Dienstleistungen i.S.d. § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG handelt, und ob für diese ein separater Tätigkeitsabschluss gemäß der Festlegung von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbständigen Netzbetreibern vorgelegt wird. Erst im Erhebungsbogen ist dann weiter nach Art der Dienstleistungen zu differenzieren.
- 21 Erbringt eine Gesellschaft in einem vertikal integrierten Unternehmen Dienstleistungen gegenüber mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen und überschreitet die Dienstleistung im Verhältnis zu einem der verbundenen Netzbetreiber den Schwellenwert nach Tenor Ziffer 5 Satz 4, so gilt die Verpflichtung nach Tenor Ziffer 5 Satz 1 gegenüber allen verbundenen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auch, wenn die Wertschwelle nach Satz 4 nicht überschritten wird.



- 22 In dieser Konstellation ist Netzbetreiber A beispielsweise unmittelbar nach Tenor Ziffer 5 Satz 1 und 4 verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den Dienstleister auszufüllen und zu übermitteln. Die Netzbetreiber B und C sind nach Tenor Ziffer 5 Satz 5 ebenfalls verpflichtet, einen Erhebungsbogen für den Dienstleister auszufüllen und zu übermitteln. Dadurch wird die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Kosten und der Tätigkeitsabschlüsse der Dienstleistungsgesellschaft über alle konzernverbundenen Netzgesellschaften hinweg erheblich verbessert. Überdies wird gewährleistet, dass die Prüfungsergebnisse für alle konzernverbundenen Netzbetreiber gleichermaßen Anwendung finden können. Die Abfrage führt dazu, dass die bereits im Verhältnis zu einem konzernverbundenen Netzbetreiber mittels des Erhebungsbogens dargelegten Dienstleistungskosten effizient in das Verfahren der anderen konzernverbundenen Netzbetreiber eingeführt werden können. Die insoweit gegenüber der letzten Kostenprüfung erweiterte Abfrage erweist sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der in Summe vorzulegenden Erhebungsbögen auf fünf konzernverbundenen Dienstleister begrenzt ist, als verhältnismäßig.
- 23 Die LRegB behält sich ausdrücklich die Anforderung weiterer Erhebungsbögen in Dienstleistungsverhältnissen (insbesondere in sogenannten Subdienstleistungsverhältnissen) vor, in denen nach den Vorgaben in Tenor Ziffer 5 eine Befüllung und Übermittlung zunächst nicht ausdrücklich vorgegeben ist.

2.4 Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

2.4.1 Datenübermittlungsfrist

- 24 Ein Einwand lautete, die Frist zur Übermittlung der Daten bis zum 25.07.2022 für die Verteilernetzbetreiber im sogenannten Regelverfahren sei zu kurz bemessen und solle auf den 01.10.2022 verlängert werden. Die Frist für die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren zum 01.12.2022 sei ebenfalls knapp, die LRegB solle großzügige Fristverlängerungen gewähren. Angesichts weiterer Datenübermittlungserfordernisse und des insgesamt gestiegenen Abfragevolumens seien die Fristen nicht verhältnismäßig.
- 25 Die Einwände, dass die Frist zum 25.07.2022 bzw. zum 01.12.2022 zu knapp bemessen sei, vermögen nicht zu überzeugen. Die LRegB hat zudem den Umfang der Datenabfrage gegenüber der Anhörung deutlich – und zwar wie folgt - reduziert:
- Verzicht auf die Aufgliederung der Leistungsarten in Tabellenblatt A1a.
 - Verzicht auf die Darstellung der Fundstelle im Bericht in einigen der Tabellenblätter des Erhebungsbogens
 - Verzicht auf Darstellung der Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen für die Jahre 2017 bis 2019 und Reduktion der Angaben für die Jahre 2021 und 2020 auf die zehn wertmäßig größten Aufwendungen
 - Verzicht auf Nachweise zu den Mietaufwendungen
 - Reduktion der Abfrage im Bericht zu den Versicherungsaufwendungen
 - Reduktion der Abfrage detaillierter Erläuterungen im Bericht zu den Rechts- und Beratungskosten auf die Jahre 2021 und 2020
 - Reduktion der Abfrage detaillierter Erläuterungen im Bericht zu den Aufwendungen für Werbung, Sponsoring und Spenden auf das Jahr 2021
 - Reduktion der Abfrage detaillierter Erläuterungen im Bericht zu den in Tabellenblatt B.a. einzutragenden Kostenpositionen auf die Jahre 2021 und 2020
 - Verzicht auf die detaillierte Abfrage zu den sonstigen Vermögensgegenständen

- Reduktion der Abfrage detaillierter Erläuterungen zu den Rückstellungen für Instandhaltungsmaßnahmen und ausstehende Rechnungen
- Reduktion der Abfrage zur Verlustenergie und Differenzbilanzkreis in Tabellenblatt D.

2.4.2 Benutzerfreundlichkeit der BITBW-Cloud

- 26 Um den Prozess der Datenübermittlung in der BITBW-Cloud zu verbessern und übersichtlicher zu gestalten, sollten, so wurde vorgetragen, die bisher eingereichten Unterlagen und der Verlauf einsehbar sein sowie die Möglichkeit gegeben werden, bereits eingereichte Datensätze zu korrigieren.
- 27 Aus technischen Gründen sind diese Anpassungen derzeit nicht möglich. Sobald sich hier Änderungen ergeben sollten, wird die LRegB darüber informieren. Als Nachweis für die Übermittlung der Daten kann ein Screenshot des Uploads erstellt werden. Eine Korrektur bereits eingereicherter Datensätze war bisher auch nur durch Übermittlung korrigierter Dateien per E-Mail möglich.

2.4.3 Maschinelle Durchsuchbarkeit der zu übermittelnden Daten

- 28 Die Vorgabe, dass alle zur Verfügung gestellten Dokumente maschinell durchsuchbar sein müssen, stelle einen unverhältnismäßigen zeitlichen Mehraufwand dar und sei vielfach technisch nicht umsetzbar.
- 29 Die LRegB stellt an dieser Stelle nochmals klar, dass sich die verbindliche Vorgabe der maschinellen Durchsuchbarkeit auf den Bericht bezieht. Alle weiteren übermittelten PDF-Dokumente sollten wiederum nach Möglichkeit maschinell durchsuchbar sein.

2.4.4 Entsperrter Erhebungsbogen

- 30 Neben dem geschützten Erhebungsbogen stellt die LRegB diesen auch in ungeschützter Form zur Verfügung. Der ungeschützte Erhebungsbogen soll die Vorbereitung der Datenübermittlung und die Erstellung des geschützten Bogens erleichtern.

Allerdings darf der ungeschützte Erhebungsbogen nicht zur Übermittlung der Daten genutzt werden.

2.4.5 Mehrfachabfrage von Daten

- 31 Die nochmalige elektronische Übermittlung von Jahresabschlussberichten der Jahre 2017 bis 2020 kann unterbleiben, soweit diese bereits im Rahmen der Datenerhebung für die Kostenprüfung der 4. Regulierungsperiode Gas an die LRegB übermittelt worden sind.

2.4.6 Datenerhebung für die Jahre 2017 bis 2021

- 32 Die Abfrage der GuV-Daten der Jahre 2017 bis 2021 für Netzbetreiber ist auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Rahmen der Kostenprüfungen Strom und Gas unerlässlich. Entgegen den Ausführungen in einigen Stellungnahmen ist die Betrachtung vergangener Zeiträume durchaus geeignet, teilweise sogar die einzige praktikable Vorgehensweise, um mögliche Besonderheiten des Geschäftsjahres gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV zu identifizieren. Entgegen der Argumentation in einigen Stellungnahmen bezieht sich die Entscheidung des BGH (EnVR 26/14 vom 10.11.2015) nicht auf die Zulässigkeit eines Mehrjahresvergleichs und die Anforderungen der Datenabfrage, sondern auf die daraus resultierenden materiellen Bewertungen im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenzen. Dieser Entscheidung kann nicht entnommen werden, dass eine Abfrage in der vorliegenden Art und Weise bereits unzulässig wäre bzw. ein späterer Mehrjahresvergleich per se unterbleiben müsse. Die Netzbetreiber sollen zudem erläutern, ob die Steigerung der Kosten in der jeweiligen Kostenart im Zusammenhang mit dem Absinken anderer Kosten oder dem Anstieg korrespondierender Erlöse bzw. Erträge zusammenhängt. Darüber hinaus kann der Netzbetreiber auch erläutern, ob und inwieweit die geltend gemachten Kostensteigerungen zukünftig wiederkehrend anfallen werden.

2.4.7 Schwellenwert für Pachtnetze

- 33 Die Einführung eines Schwellenwertes, ab dem für Pachtnetze ein eigener Erhebungsbogen und Bericht vorzulegen sind, ist nicht vorgesehen, da die Erhebungsbögen der Verpächter zur Bestimmung der Kosten nach § 4 Abs. 5 StromNEV sowie

nachfolgend zur Bestimmung des Kapitalkostenabzugs nach § 6 Abs. 3 ARegV vollständig befüllt vorliegen müssen.

2.4.8 Datenabfrage für Pachtnetze und Dienstleister

34 Für Verpächter und verbundene Dienstleister sind in deren Erhebungsbogen, analog zu den Bilanzwerten, die GuV-Daten nur noch für die Jahre 2021 und 2020 zu befüllen.

35 Die Erläuterungspflicht für die Dienstleistungen von nicht verbundenen Dritten wurde weitgehend auf die Befüllung der Angaben in Tabellenblatt B.b. eingegrenzt. Für diese Dienstleister müssen zudem die Spalten IX bis XII nicht befüllt werden.

2.4.9 Rolloutplanung

36 Entgegen den Ausführungen in einigen Stellungnahmen liegen der LRegB die zur Rolloutplanung angeforderten Informationen nicht bereits durch die im Rahmen der Verfahren zur Prüfung der Regulierungskontosalden von den Netzbetreibern übermittelten Daten vor. Die angeforderten Informationen sind insbesondere zur Prüfung der Kostentrennung zwischen den Sparten des grundzuständigen Messstellenbetriebs und des Netzbetriebs (konventioneller Messstellenbetrieb) notwendig.

2.4.10 Kosten in Zusammenhang mit Steuerkabeln, Glasfaserkabeln, Breitbandausbau

37 Die abgefragten Daten sollen der LRegB dazu dienen, einen Überblick über den Umfang der Kosten für Kabelinfrastrukturen sowie die sachgerechte Zuordnung zum Stromnetz zu erhalten. Demzufolge sind die Angaben im Rahmen der Kostenprüfung für die LRegB relevant. Gleichwohl hat die LRegB den Detaillierungsgrad der Abfrage reduziert.

2.5 Ermessen

38 Die mit dieser Festlegung einhergehende Determinierung von Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Bestimmung des

Ausgangsniveaus und eines belastbaren, standardisierten Datenbestandes als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet, erforderlich und angemessen.

- 39 Anhand dieser Daten kann die LRegB das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV bestimmen, anhand dessen die Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode ermittelt werden. Die Erhebung ist daher als Basis für die Festlegung der Erlösobergrenze geeignet.
- 40 Die Bedeutung der Kostendaten für die Durchführung des Effizienzvergleichs und für die nachfolgende Ermittlung der Erlösobergrenzen sowohl im Regelverfahren als auch im vereinfachten Verfahren macht eine einheitliche Datengrundlage erforderlich. Nur wenn unternehmensspezifische Kostendaten als Vergleichsparameter in dem in der Festlegung bestimmten Umfang vorliegen, können die im Rahmen des Effizienzvergleichs angewandten Vergleichsmethoden zu einem sachgerechten und belastbaren Ergebnis kommen, das Grundlage für das weitere Verfahren sein kann. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist überdies erforderlich, um den Umfang der zu übermittelnden Daten zu bestimmen und ein einheitliches Datenformat und eine vereinfachte Aufbereitung des Datenmaterials sicherzustellen. Nur durch eine entsprechende Vereinheitlichung im Wege einer Festlegung wird sichergestellt, dass die LRegB die für die Festlegung der Erlösobergrenzen vorgesehenen Kostendaten (Ausgangsbasis) mit einem vertretbaren Zeit- und Personalaufwand bestimmen kann.
- 41 Die LRegB hat die Belastung der Unternehmen bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Erwägungen einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das angemessene Maß, der für eine Bestimmung der Kosten notwendigen Daten beschränkt hat. Zugleich soll durch den Umfang der Darlegungspflichten das Erfordernis, Nachfragen im laufenden Kostenprüfungsverfahren zu stellen, möglichst vermieden werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich die durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.

2.6 Anlagenverweis

- 42 Die Anlage Bericht sowie der im Internet veröffentlichte Erhebungsbogen („EHB_KoPr_2021_Strom_4RP_BW_1.1.XLSX“) sind Bestandteil dieser Festlegung.

III. Sonstiges

- 43 Da die Festlegung gegenüber allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG im Zuständigkeitsbereich der LRegB erfolgt, ersetzt die LRegB die Zustimmung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der LRegB und im Amtsblatt der LRegB bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der LRegB zwei Wochen verstrichen sind.
- 44 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

- 45 **Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart einzureichen. Es genügt auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Stuttgart mit Sitz in Stuttgart eingeht.**
- 46 **Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat ab Einlegung der Beschwerde. Sie kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.**
- 47 **Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden der verfahrensbeteiligten Bundesnetzagentur.**
- 48 **Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).**
- 49 **Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht Stuttgart.**

gez. Pross